

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 29.12.2007

Alarmanlagen und Kostenrisiken für Polizeieinsatz

Die Gattin des Beschwerdeführers betreibt ein im Firmenbuch protokolliertes Tabakfachgeschäft unter der mit ihrem Personennamen identischen Firma. Ihr Gatte, der Beschwerdeführer, ist ihr Prokurist und als solcher auch im Firmenbuch eingetragen. Wegen Auslösung von – angeblichen – Fehlalarmen um den Jahreswechsel 2006/07 her-um durch die Alarmanlage der Trafik wurde die Gattin des Beschwerdeführers in drei Fällen gemäß § 92a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) letztlich zu einer Zahlung von jeweils € 181,68 verpflichtet. Der Beschwerdeführer wollte als Prokurist in den Kostenvorschreibungsverfahren einschreiten, die Bundepolizeidirektion Wien und die Sicherheitsdirektion als zweite Instanz verneinten aber die Legitimation des Beschwerdeführers, für seine Gattin Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Die Volksanwaltschaft konnte in ausführlicher rechtlicher Argumentation das BMI davon überzeugen, dass der Beschwerdeführer als Prokurist sehr wohl eine Vertretungslegitimation besitzt. Dadurch trat letztlich das Verfahren wieder in die erste Instanz zurück. Nunmehr wird das Beweisverfahren neu aufgerollt, um zu klären, ob tatsächlich „Fehlalarme“ vorgelegen sind.

In dieses Verfahrensstadium fiel die Aufzeichnung für die bzw. die Ausstrahlung der ORF-Sendung „Bürgeranwalt. Leider ist kein Vertreter bzw. keine Vertreterin des BMI zur Aufzeichnung erschienen, um mit Frau Volksanwältin Stoitsits über die Problematik zu diskutieren. Immerhin konnte Oberstleutnant Werner JAMNIK von der Landesleitzentrale der Wiener Polizei im Filmbeitrag berichten, welche Aktionen der Polizei erfolgen, wenn eine Alarmauslösung erfolgt: Der Alarm werde automatisch an die Landesleitzentrale übermittelt, diese beordere daraufhin eine Polizeistreife an den (mutmaßlichen) Tatort, wobei Besitzer und Besitzerinnen von Alarmanlagen drei Minuten Zeit hätten, den Alarm zu widerrufen. Die vor Ort handelnden Polizisten und Polizistinnen entscheiden, ob Verstärkung oder gar die Alarmabteilung der Polizei (die mit schusssicherer Kleidung etc ausgerüstet sei) gerufen werden müssen. Unverzüglich werden allfällige Spuren gesichert (z.B. infolge des Einschlagens von Fensterscheiben vergossenes Blut). Sofern ein Einbruch (-versuch) stattgefunden habe, treffen den

Besitzer bzw. die Besitzerin keine Kostenfolgen, bei Fehlalarmen (d.h. insbesondere wenn keine Einbruchsspuren festzustellen seien) hingegen schon, und zwar bis über € 180,--.

Frau Volksanwältin Stoisits wies eingangs auf die seit der Jahrtausendwende sehr stark gestiegenen Einbruchszahlen hin. Einerseits werde daher dem/der Einzelnen zugemutet, sein/ihr Eigentum selbst zu schützen, andererseits werden aber gerade diejenigen, die das tun, mit empfindlich hohen Kostenforderungen belastet. Die Frau Volksanwältin stellte klar, die Kostenersatzpflicht gemäß § 92a SPG bei echten Fehlalarmen nicht in Frage stellen zu wollen. Sie wies aber auch darauf hin, dass im Beschwerdefall gerade nicht ordnungsgemäß ermittelt worden sei, ob ein solcher tatsächlich vorgelegen hätte. Nur das Fehlen von Einbruchsspuren sei kein hinreichend sicherer Nachweis auf einen Fehlalarm. Es könne vielmehr sein, dass die Alarmanlagen bewusst ausgelöst werde, damit Besitzer und Besitzerinnen das Gerät abschalten und Einbrecherinnen und Einbrecher somit freie Bahn bekommen.

Die Volksanwältin stellte klar, dass sich die Kritik der Volksanwaltschaft nicht gegen die unmittelbar vor Ort einschreitenden Beamtinnen und Beamten richte, sondern nur gegen das in der Folge eingeleitete Kostenvorschreibungsverfahren. Es könne nicht darum gehen, Besitzer und Besitzerinnen von Alarmanlagen zu entmutigen, ihr Eigentum zu schützen. In den Kostenvorschreibungsverfahren müsse genauer geklärt werden, ob wirklich ein Fehlalarm vorliege. Dies könne z.B. durch genauere Observationen der möglicherweise gefährdeten Objekte erfolgen.

Besitzerinnen und Besitzern von Alarmanlagen riet die Frau Volksanwältin, ihre Alarmanlagen unmittelbar nach Auslösung von möglichen Fehlalarmen sofort auf deren Funktionstüchtigkeit hin überprüfen zu lassen. So habe man ein gutes Beweismittel in der Hand, um sich gegen den Vorwurf, die Anlagen habe einen Fehlalarm ausgelöst, wehren zu können.

Oberösterreich: Private Parksheriffs überschritten ihre Kompetenzen

Am Marktplatz von Schörfling am Attersee besteht seit dem Jahr 1990 eine (gebührenfreie) Kurzparkzone. Die Einhaltung der maximalen Parkdauer von zwei Stunden

wird seit dem Jahr 2005 im behördlichen Auftrag durch ein privates „Kontrollinstitut“ überwacht. Eine Anrainerin erhielt nach einem von ihr bestrittenen Parkvergehen – obwohl es sich um eine Verwaltungsangelegenheit handelt, die in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft gehört - eine schriftliche Klagsandrohung des erwähnten „Kontrollinstitutes“.

Die Volksanwaltschaft kritisierte in der Sendung vom 5. Mai 2007 diese gesetzwidrige Vorgangsweise. Das Amt der OÖ. Landesregierung kündigte die Regelung der Betrauung von Privatpersonen und –firmen zur Parkraumüberwachung in einem eigenen Erlass an.

Volksanwältin Stoisits konnte feststellen, dass dieser Erlass in der Zwischenzeit ergangen ist. Er enthält für alle Bezirke des Bundeslandes Oberösterreich verbindliche Regelungen, unter welchen Voraussetzungen private Unternehmen mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs betraut werden dürfen und welche Befugnisse ihnen zukommen. Dazu gehört die Ermächtigung, Organstrafverfügungen zu verhängen bzw. Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Die Strafbeträge sind direkt auf das eigens eingerichtete Verrechnungskonto der ermächtigenden Bezirksverwaltungsbehörde zu überweisen. Der in Beschwerde gezogene Vorfall sollte sich damit nicht mehr wiederholen.